

Österreichische HochschülerInnenschaft Uni Graz
Fakultätsvertretung Rechtswissenschaften
Universitätsstraße 15/B/E
8010 Graz



Bundesministerium für Justiz
Museumstrasse 7
1070 Wien

Zl. 13/1 10/162

BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2010

BG, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Außerstreitgesetz, das Baurechtsgesetz, das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz, die Exekutionsordnung, das Firmenbuchgesetz, das Fortpflanzungsmedizingesetz, das Gebührenanspruchsgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, die Insolvenzordnung, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, das Privatstiftungsgesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz 2005, das Unternehmensgesetzbuch, das Urkundenhinterlegungsgesetz, das Wohnungseigentumsgesetz, die Zivilprozessordnung, das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Strafregistergesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Rechtspraktikantengesetz, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden sowie ein Verwahrungs- und Einziehungsgesetz (VerwEinzG) und ein BG zur Rückführung der Kühlgeräteentsorgungsbeiträge der Konsumenten geschaffen werden (Budgetbegleitgesetz-Justiz 2011 - 2013)

**Referenten: Mag. Dr. Stefan Kaltenbeck
Philipp Angerer**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Fakultätsvertretung Rechtswissenschaften (FV-ReWi) der Österreichischen-HochschülerInnenschaft der Karl-Franzens-Universität Graz (ÖH-Uni-Graz) erstattet zu dem Entwurf folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Zu Art 33 Änderung des Rechtspraktikantengesetzes

Die Gerichtspraxis ist für alle Juristen nach dem Studium eine überaus wichtige Ausbildungsmöglichkeit. Dadurch wird die Lücke zwischen Theorie und Praxis geschlossen. Daneben nehmen Rechtspraktikanten sehr verantwortungsvolle Justizaufgaben wahr.

Die Zeit als Rechtspraktikant dazu dienen soll einen Einblick in die Tätigkeit der Gerichte zu verschaffen und Verständnis für die Funktionsweise der Gerichte zu vermitteln. Diesem Zweck läuft die Kürzung der **Dauer** als Rechtspraktikant von neun auf fünf Monate diametral entgegen.

Könnte bisher jeder Rechtspraktikant an mindestens drei Dienststellen tätig sein, und so einen reichhaltigen Erfahrungsschatz in seiner späteren Berufslaufbahn mitnehmen, steht diese Möglichkeit jetzt nur noch Übernahmewerben zum Richteramt offen. Die ‚normalen‘ Rechtspraktikanten werden wahrscheinlich nur noch einem Straf- und einem Zivilgericht zugeteilt werden. Dadurch wird jedenfalls das Ziel ihrer Berufsvorbildung durch eine Tätigkeit in der Gerichtspraxis fortzusetzen konterkariert.

Die Herabsetzung des sogenannten **Ausbildungsbeitrages** von bisher € 1.274,20 brutto (seit 2001 nicht mehr valorisiert!) auf € 1.010,- bruttokommt einer Farce gleich!

Zum einen liegt der derzeitige Mindestlohn bei € 1000,- brutto, zum anderen bekäme ein Rechtspraktikant mit € 857,79 netto knapp mehr als ein Empfänger der bedarfsorientierten Mindestsicherung mit Wohnkostenanteil mit € 744,- netto.

Dabei ist zu bedenken, dass Rechtspraktikanten a) eine akademische Ausbildung absolviert haben, b) einen wertvollen Beitrag zum Funktionieren der österreichischen Justiz leisten und c) nach einer circa einmonatigen Einarbeitungszeit bereits mit, teilweise weit über 40 Stunden pro Woche, im normalen Dienstbetrieb eingesetzt werden.

Absolventen von rechtswissenschaftlichen Studien wird damit der Einstieg in die Praxis erschwert. Noch dazu werden sie finanziell so benachteiligt, dass sie an der Armutsgrenze kratzen

Darüber hinaus ist das dadurch generierte Einsparungspotential überaus gering.

Durch den Wegfall von nahezu der Hälfte der Arbeitskraft der Rechtspraktikanten (Kürzung von neun auf fünf Monate) wird **keine wesentliche Ersparnis** eintreten wird. Durch den zusätzlichen Personalbedarf, der nicht mit € 1.27420 und ganz sicher nicht mit € 1.010,- zu bezahlen sein wird, besteht die Gefahr, dass sogar beträchtliche **Mehrkosten** entstehen.

Die ÖH-Fakultätsvertretung Rechtswissenschaften Graz fordert daher das Bundesministerium für Justiz auf sowohl die Verkürzung der Dauer, aber auch über die Kürzung des sogenannten Ausbildungsbeitrages bis knapp zur Armutsgrenze nochmals gründlich zu überdenken, um das reibungslose Funktionieren des österreichischen Justizsystems und auch die Berufsvorbildung der zukünftigen Generationen von Juristen nicht aufs Spiel zu setzen.

Die FV-ReWi-Graz hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu einer vertieften und weiterführenden Diskussion geleistet zu haben. In der vorliegenden Form muss der Entwurf jedoch abgelehnt werden.

Graz, am 17. November 2010

**DIE FAKULTÄTSVERTRETUNG RECHTSWISSENSCHAFTEN
DER ÖSTERREICHISCHEN-HOCHSCHÜLERINNENSCHAFT UNI GRAZ**

Philipp Maunz

Vorsitzender